

„Wir schenken“, so sagt Bischof Heddo am Schluß, „all diese (d. i. im Testament angeführten) Güter dem Kloster und seinen Mönchen, dreißig an der Zahl, zu Ehren unseres Herrn Jesu Christi und der allerseligsten, immerwährenden Jungfrau Maria, des hl. Johannes des Täufers, der heiligen Apostel Petrus und Paulus und aller Heiligen, deren Andenken hier jeden Tag gefeiert wird, in der Absicht, den Lohn des ewigen Lebens und den Frieden der ganzen Provinz zu vermehren.“

Das Datum lautet: „*Actum est hoc testamentum in civitate Argentinense tertio idus martii anno undecimo regnante domino Pippino glorioso rege et venerabili episcopo Eddone*“. Zu deutsch: „Dieses Testament wurde ausgestellt in der Stadt Straßburg am 13. März im elften Jahr der Regierung des Herrn glorreichen Königs Pippin und unter dem hochverehrten Bischof Eddo“. Da Pippin der Jüngere, der Vater Karls des Großen, im November 751 als König die Zügel der Regierung ergriffen hatte, erstreckte sich sein elftes Regierungsjahr vom November 761 bis zum November 762. Das Testament wurde demnach am 13. März des Jahres 762 aufgestellt. Da man früher den Beginn der Regierungszeit irrtümlicherweise einige Monate später angesetzt hatte, kam man auf das Jahr 763, welches Jahr aber offensichtlich falsch ist. Doch fast sämtliche Veröffentlichungen bis nach der Jahrhundertwende tragen dieses falsche Jahresdatum.

Das Original dieses Testaments war im Jahre 1121 ziemlich zerrissen im Archiv des Klosters Ettenheimmünster noch vorhanden. Damals ließ Abt Konrad II., auch der Jüngere genannt, dasselbe am bischöflichen Hof zu Straßburg auf Pergament abschreiben und bestätigen.

Doch seit hundert Jahren zweifelte man an der vollständig echten Überlieferung des Testaments; man glaubte Spuren einer Überarbeitung zu finden<sup>1</sup>. Aber ihr Inhalt ist in der Hauptsache sicherlich echt<sup>2</sup>. Albert Bruckner sagt neuerdings<sup>3</sup>, Paul Wentzke folgend: „Der Kern der Urkunde, wohl in Gestalt eines Testaments, ist echt. Wahrscheinlich zu Beginn des 12. Jahrhunderts dürfte es von den Mönchen zu Ettenheimmünster interpoliert und erweitert worden sein.“ Wenn manche, wie auch Albert Krieger in seinem Topographischen Wörterbuch Badens, von dieser Urkunde, Aloys Schulte folgend, als einer Fälschung reden, so darf das nie und nimmermehr von einer schuldbewußten, betrügerischen Fälschung in modernem Sinn zum Zwecke der Bereicherung und der ungerechten Benachteiligung anderer verstanden werden. Dagegen sagt schon Johann Friedrich in seiner Kirchengeschichte Deutschlands<sup>4</sup>: „Die Echtheit des Testaments kann nicht bezweifelt werden.“

Aber auch die Abschrift vom Jahre 1121 ist nicht mehr vorhanden. Jedoch am 7. Oktober 1457 hat von derselben auf Bitten des Abtes Heinrich Reif der Offizial an der bischöflichen Kurie und Kanoniker am Thomasstift zu Straßburg, Arbogast Einhart, durch den kaiserlichen und bischöflichen Notar eine beglaubigte Kopie anfertigen lassen. Von diesem Vidimus (= beglaubigte Abschrift) liegen im Badischen Generallandesarchiv zu Karlsruhe elf Abschriften des 16. bis 18. Jahrhunderts vor, darunter zwei in Kopialbüchern, sämtliche aus dem Kloster Ettenheimmünster stammend. Die Kopie vom Jahre 1457, auf die sich einige Abschriften ausdrücklich berufen, konnte bis jetzt im Generallandes-

<sup>1</sup> Wiegand, Urk.-Buch Straßburg (1879).

<sup>2</sup> ZGO NF 15 (1900), S. 407.

<sup>3</sup> Reg. Alsatie (1949), S. 116.

<sup>4</sup> Bd. 2 (1869), S. 556.